

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Intherma Industrielle Feuerungsanlagen GmbH

Stand Januar 2026

ALLGEMEINE VERKAUFS- U. LIEFERBEDINGUNGEN ► Intherma Industrielle Feuerungsanlagen GmbH

zur Verwendung gegenüber

- natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder
- juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen anderen Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Soweit die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungen enthalten, die von zwischen uns und dem Besteller getroffenen Individualvereinbarungen abweichen, gehen die Regelungen dieser Individualvereinbarungen vor.

2. Vertragsschluss; Lieferumfang

2.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend.

2.2. Vertragsangebote des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Vertragsangebot stellt keine Annahme dar.

2.3. Auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichtete Erklärungen bedürfen der Schriftform.

2.4. Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist im Rahmen des Üblichen zulässig.

3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro „ab Werk“ zuzüglich vom Besteller zu tragender Verpackungs- und Versandkosten sowie Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

3.2. Die Preise enthalten nicht die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäfts entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnlichen Abgaben. Werden wir zu derartigen Abgaben herangezogen, sind wir berechtigt, solche Mehrbelastungen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn nach Vertragsabschluss Versicherungskosten und öffentliche Abgaben im vorstehend genannten Sinn innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu eingeführt oder erhöht werden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen sind sofort nach Erhalt des Liefergegenstandes netto Kasse zu leisten. Zahlungen – auch wenn sie mittels Wechsel oder Scheck geleistet werden – sind erst dann erfolgt, wenn wir über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen können.

4.2 Beanstandungen der Berechnungen unserer Lieferungen und Leistungen sind spätestens zwei Wochen nach Eingang der Rechnung schriftlich zu erheben. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Rechnung als genehmigt.

4.3 Bei einem Auftragswert von mehr als € 50.000,00 und einer Lieferzeit von mehr als zwei Monaten gelten jeweils netto Kasse folgende Zahlungsbedingungen:

30 % bei Vertragsschluss

30 % nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit

30 % bei Meldung der Versandbereitschaft bzw., wenn der betreffenden Lieferung ein Werkvertrag zugrunde liegt, bei Meldung der Abnahmebereitschaft

10 % bei Ablieferung bzw., wenn der betreffenden Lieferung ein Werkvertrag zu Grunde liegt, bei Abnahme des Liefergegenstandes

4.4 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden, weiteren Schadens sowie anderer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4.5 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Sollte die geforderte Sicherheit nicht binnen angemessener Frist geleistet sein, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

4.6 Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferzeit; Verzug

5.1 Die Bestimmung von Lieferterminen sowie Liefer- und Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedarf der Schriftform. Für

die Liefer- und Leistungsfristen ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich. Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und der Liefer- und Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von dem Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht vertragsgemäß und rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Liefertermine und Liefer- und Leistungsfristen angemessen.

Die Liefertermine und Liefer- und Leistungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir dem Besteller bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Soweit nach der zugrunde liegenden Vereinbarung eine Abnahme zu erfolgen hat, gelten Liefertermine und Liefer- und Leistungsfristen als eingehalten, wenn wir dem Besteller bis zu deren Ablauf die Abnahmebereitschaft mitgeteilt haben.

5.2 Die Einhaltung der Liefertermine und der Liefer- und Leistungsfristen stehen im Übrigen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von uns zu vertreten ist.

5.3 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, ist unsere Ersatzpflicht im Einzelfall auf 0,5 % pro angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von uns zu vertretenden Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

5.4 Kommen wir in Verzug und haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz statt der Leistung und/oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, so ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden bzw. die üblicherweise entstehenden vergeblichen Aufwendungen, insgesamt jedoch auf höchstens 50 % des Wertes desjenigen Teiles der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von uns zu vertretenden Verspätung nicht vertragsgemäß oder rechtzeitig genutzt werden kann.

5.5 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 5 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Bestellers ist mit diesen Regelungen ebenfalls nicht verbunden.

5.6 Von dem Vertrag kann der Besteller im Falle unseres Verzuges nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von uns zu vertreten ist.

5.7 In Fällen höherer Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne unser eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, wozu auch Feuerschäden, Beschlagnahme, Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung), Boykotte, Energie- und Rohstoffmangel und dergleichen zählen, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen diese Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten. Andere gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Ziffer 5.6 gilt jedoch auch für diese Rücktrittsrechte entsprechend.

5.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

6. Teillieferungen und Teilleistungen

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn wir ein berechtigtes Interesse daran haben und diese für den Besteller zumutbar sind.

7. Versand; Gefahrübergang

7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand durch uns unversichert zu Lasten des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.

7.2 Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes oder Lagers auf den Besteller über. Soweit nach der zugrunde liegenden Vereinbarung eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.

7.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen, vom Besteller zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

7.4 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Besteller unverzüglich abrufen. Werden versandbereite Liefergegenstände nicht unverzüglich abgerufen und abgenommen, können wir die betroffenen Liefergegenstände nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern.

8. Aufstellung und Montage

8.1 Bei Lieferungen, die nach der zugrunde liegenden Vereinbarung mit Aufstellung und Montage zu erfolgen hat, ist der Besteller auf seine Kosten verpflichtet folgende Leistungen zu übernehmen und rechtzeitig beizustellen:

- Beistellung der Fach- und Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit

ALLGEMEINE VERKAUFS- U. LIEFERBEDINGUNGEN ► Intherma Industrielle Feuerungsanlagen GmbH

- die zur Aufstellung und Montage erforderlichen Gegenstände und –stoffe, wie Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Schmiermittel, Treibseile und –riemen, etc.
 - die für Aufstellung und Montage erforderliche Energieversorgung, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - an der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge, etc., genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume;
 - Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montageteile vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;
 - Bereitstellung von Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Inbetriebnahme des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer nach der zugrundeliegenden Vereinbarung etwa vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 8.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat uns der Besteller die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen sonstigen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Vor Beginn der Montagearbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn der Aufstellung und Montage soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 8.4 Verzögern sich Montagearbeiten durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche Reisen unseres Montagepersonals zu tragen.
- 9. Abnahme**
- 9.1 Soweit nach der zugrunde liegenden Vereinbarung eine Abnahme zu erfolgen hat, muss diese zum Abnahmetermin bzw. unverzüglich nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft erfolgen. Wegen des Vorliegens eines nicht wesentlichen Mangels darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- 9.2 Nimmt der Besteller den Liefergegenstand, ohne dass wir dies zu vertreten haben, nicht ab, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit der Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Der Abnahme steht es gleich wenn der Besteller den Liefergegenstand in Betrieb nimmt.
- 10. Sachmängel**
- 10.1 Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln bei einem Bauwerk und bei Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie für Werke deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für Bauwerke besteht, verjähren in drei Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes, in Fällen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder in Fällen der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns beruhen, gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Verbrauchsgüterkaufverträgen des Bestellers oder seiner Kunden.
- 10.2 Der Besteller hat die Liefergegenstände in den Fällen, in denen der Lieferung ein Kauf- oder Werklieferungsvertrag zugrunde liegt, unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel – auch Abweichungen von einer etwa vereinbarten Beschaffenheit – sind uns unverzüglich nach Ablieferung der Liefergegenstände, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der in Ziffer 10.1. bestimmten Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gelten die Liefergegenstände als genehmigt.
- Soweit der betreffenden Lieferung ein Werkvertrag zugrunde liegt, entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel mit der Abnahme, soweit sich der Besteller die Geltendmachung eines Mangels nicht vorbehalten hat.
- 10.3 Bei berechtigten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl entweder den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ersatzware liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Zur Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist und Gelegenheit zu gewähren. Lassen wir die uns gesetzte Frist zur Nacherfüllung verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Herabsetzung der Vergütung der mangelhaften Ware bzw. des mangelhaften Werkes (Minderung) verlangen oder von dem betroffenen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer 12 beschränkt. Bei einem nur unerheblichen Mangel des Liefergegenstandes steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.4 Unberührt von Ziffer 10.3 bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche aus Verbrauchsgüterkaufverträgen des Bestellers oder seiner Kunden. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer 12 beschränkt.
- 10.5 Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 10.6 Für die im Zuge der Nacherfüllung eingebauten Teile oder gelieferten Ersatzwaren bzw. Werke kann der Besteller nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (Ziffer 10.1) der mangelhaften Ware bzw. des mangelhaften Werkes vertragliche Sachmängelansprüche geltend machen.
- 10.7 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware oder des Werkes dar.
- 11. Rechtsmängel**
- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur verpflichtet, unsere Ware und sonstige Lieferungen und Leistungen im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") zu erbringen.
- 11.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von uns gelieferten und vertragsgemäß genutzten Liefergegenstände gegen den Besteller berechnete Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen erhebt wie folgt:
- Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betroffenen Liefergegenstände entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder diese austauschen. Hierzu ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Lassen wir die uns gesetzte Frist verstreichen, ohne die Schutzrechtsverletzung zu beheben, oder ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung des mangelhaften Liefergegenstandes verlangen oder von dem betroffenen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer 12 beschränkt.
- 11.3 Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- 11.4 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die gelieferte Ware verändert oder mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.5 Unberührt bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche aus Verbrauchsgüterkaufverträgen des Bestellers oder seiner Kunden. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer 12 beschränkt.
- 11.6 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen in Ziffer 10 entsprechend.
- 11.7 Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb der in Ziffer 10.1 genannten Fristen.
- 12. Haftung**
- 12.1 Soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Ziffer 5 abschließend geregelt.
- 12.3 Auf Schadensersatz haften wir im Übrigen – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. Bsp. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.4 Die sich aus Ziffer 12.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Schulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- 13. Verjährung sonstiger Ansprüche**
- Andere als Mängelansprüche des Bestellers verjähren in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- 14.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Liefergegenständen vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller

ALLGEMEINE VERKAUFS- U. LIEFERBEDINGUNGEN ▶ Intherma Industrielle Feuerungsanlagen GmbH

- einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- und Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind ("Vorbehaltsware"). Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 14.2 Erfolgen die Zahlungen ganz oder teilweise gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantieurkunden.
- 14.3 Werden unsere Liefergegenstände mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt oder mit anderen Gegenständen verbunden oder zu einer neuen Sache verarbeitet, so überträgt der Besteller uns schon jetzt das Miteigentum an dem vermischten Bestand oder der durch Verbindung oder Verarbeitung entstandenen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt von Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
- 14.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von dem Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
- 14.5 Der Besteller tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beiträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten.
- 14.6 Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 14.7 Von allen Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten.
- 14.8 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 15. Lieferungen und Leistungen durch Dritte**
Wir sind berechtigt unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen zu lassen, ohne dass dadurch die Rechte des Bestellers uns gegenüber berührt werden.
- 16. Gerichtsstand; anwendbares Recht**
- 16.1. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main/Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17. Teilunwirksamkeit**
Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertrages oder dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie der Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen soll eine solche Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich gewollt war.

Stand August 2019

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN ► Intherma Industrielle Feuerungsanlagen GmbH

zur Verwendung gegenüber

- natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder
- juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für unsere sämtlichen Bestellungen und Aufträge, auch zukünftige, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen anderen Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote; Bestellungen

- 2.1 Der Lieferant hat sich bei der Erstellung des Angebots genau an unsere Anfrage und die darin enthaltenen Vorgaben zu halten. Auf eventuelle Abweichungen hat er ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.
- 2.2 Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen oder diesen Einkaufsbedingungen.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die vereinbarten Liefertermine und/oder -fristen sowie Leistungstermine und/oder -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten.
- 3.2 Stellt der Lieferant fest, dass er die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht einhalten kann, so hat er uns davon sofort unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen, damit wir rechtzeitig anderweitige Maßnahmen ergreifen können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine und/oder Fristen wird dadurch nicht aufgehoben.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Verlangen wir Schadensersatz, obliegt dem Lieferant die Beweislast, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Bei Überschreitung der Lieferfrist infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferant verlangen, oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingung ist nur ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmen in Kauf zu nehmen ist, wie z. B. Krieg, Kriegsgefahren und Naturkatastrophen.
- 3.5 Das Ausbleiben von uns zu liefernder Unterlagen, Daten und dergleichen schließen einen Verzug des Lieferanten nur aus, wenn der Lieferant diese schriftlich angefordert und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.
- 3.6 Sollte der Lieferant mit seinen Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug geraten, so steht uns eine Konventionalstrafe von 0,2 % des Nettoabrechnungswertes der verspätet gelieferten Waren bzw. verspätet erbrachten Leistungen pro Werktag des Vertrages zu, maximal in Höhe von 5 % dieses Nettoabrechnungswertes.

4. Abnahme

Liefergegenstände, die bei uns oder bei unseren Kunden zu montieren sind, werden abgenommen, wenn die Montage vertragsgerecht ausgeführt und ein Probebetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde.

5. Sachmängel

- 5.1 Unsere Ansprüche gegen den Lieferant wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung des Liefergegenstandes bei unseren Kunden bzw. der Abnahme durch diese, spätestens jedoch drei Jahre nach Ablieferung des Liefergegenstandes an dem von uns benannten Empfangsort. Bei einem Bauwerk und/oder für den Fall, dass der Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren unsere Ansprüche gegen den Lieferant wegen Sachmängeln in fünf Jahren nach ihrer Ablieferung bei unseren Kunden bzw. Abnahme durch diese, spätestens jedoch sechs Jahre nach ihrer Ablieferung an dem von uns benannten Empfangsort. Für den Fall, dass das Gesetz längere Verjährungsfristen vorsieht, gelten diese.
- 5.2 Gesetzliche Untersuchungs- und Rügefristen beginnen mit dem Eintreffen der Lieferung an dem von uns genannten Empfangsort. Wir werden die gelieferten Gegenstände, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach ihrem Eintreffen untersuchen und offensichtliche Mängel dem Lieferant innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung anzeigen. Alle übrigen Mängel, die erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme erkennbar sind oder sonstige verborgenen Mängel werden von uns binnen 14 Tagen nach ihrer Entdeckung

innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt. Soweit das Gesetz im Einzelfall längere Untersuchungs- und Rügefristen vorsieht, gelten diese.

- 5.3 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder stellt sich innerhalb der Verjährungsfrist heraus, dass er schadhafte ist oder nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt, können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung von mangelfreier Ware innerhalb angemessener Frist verlangen ("Nacherfüllung"). Für den Fall, dass der Lieferant einen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt oder innerhalb dieser Frist keine mangelfreie Sache liefert, die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder uns die Nacherfüllung durch den Lieferant nicht zumutbar ist, können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, einen Dritten beauftragen oder einen Deckungskauf vornehmen. Mit den zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten können wir aufrechnen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind wir in jedem Fall berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

- 5.4 Die Verjährung ist für den Zeitraum der Nacherfüllung ab dem Zugang unserer Mängelanzeige bei dem Lieferant solange gehemmt, bis der Lieferant die Beendigung der Nacherfüllung erklärt oder eine weitere Nachbesserung ablehnt.
- 5.5 Der Ausbau und die Rücklieferung mangelhafter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 5.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für im Rahmen der Nacherfüllung durchgeführte Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten.
- 5.7 Die im Übrigen geltenden gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant trägt die Beweislast, dass er Mängel oder Schäden nicht zu vertreten hat.

6. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Freistellung; sonstige Rechtsmängel

- 6.1 Sofern wir von Dritten aufgrund der Nutzung der vom Lieferant erbrachten Lieferungen wegen der Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten oder sonstiger Schutzrechte Dritter (im Folgenden „Schutzrechtsverletzungen“) berechtigterweise in Anspruch genommen werden und der Lieferant diese Schutzrechtsverletzung auf unsere Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist ausräumt, wird uns der Lieferant unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, von den Ansprüchen des Dritten und den uns hierdurch entstehenden Kosten freistellen. Dies gilt nicht sofern uns die Schutzrechtsverletzung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war.
- 6.2 Unsere Ansprüche gegen den Lieferant wegen Schutzrechtsverletzungen verjähren in zwei Jahren, von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Dritte die Schutzrechtsverletzung uns gegenüber erstmals geltend macht.
- 6.3 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Produkthaftung; Verbrauchsgüterkaufverträge; Freistellung

Werden wir von einem Abnehmer oder sonstigen Dritten auf Schadensersatz auf Grundlage in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit er den Schaden zu rechnen verurteilt hat. Gleiches gilt für den Fall unserer Inanspruchnahme und Rückgriffsansprüchen aus Verbrauchsgüterkaufverträgen.

8. Unfallverhütung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung unter Einhaltung aller einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen mitzuliefern. Bei einer Montage sind auch die von uns erlassenen Sondervorschriften zu beachten. Der Lieferant hat sich nach deren Bestehen und Inhalt vor der Montage zu erkundigen. Sollten eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen in dem Gesamtpreis der Bestellung nicht enthalten sein, muss uns der Lieferant darauf vorab besonders hinweisen.

9. Rechnung, Zahlung und Skonto

- 9.1 Rechnungen dürfen nicht der Warenlieferung beigelegt werden, sondern sind gesondert - stets 2-fach mit Bestellnummern versehen - mit der Post oder vergleichbaren Diensten zu versenden.

Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, nach eigener Wahl

- innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto
- innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto
- innerhalb von 60 Tagen netto

nach Erhalt der Rechnung und des Liefergegenstands zu zahlen. Erfolgt der Ausgleich einer Rechnung innerhalb der Skontofrist nur zum Teil, bemisst sich das Skonto nach dem geleisteten Betrag.

Die Art der Zahlung bleibt uns vorbehalten. Forderungen, die uns gegenüber bestehen, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

- 9.2 Für den Fall des Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN ► Intherma Industrielle Feuerungsanlagen GmbH

10. Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferer steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Liefergegenstand vereinbarten Vergütung erlischt und wir außerdem zur Weiterverarbeitung (Verarbeitung, Verbindung und Vermischung) und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Weitergehende Sicherungen des Lieferers bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung

11. Auftragsunterlagen

11.1 Der Lieferer hat uns auf unser Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen etc., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und uns nach entsprechender Genehmigung in der von uns gewünschten Anzahl zu überlassen. Ebenso hat der Lieferer uns auf Wunsch auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Er wird die genannten Unterlagen Dritten nur zugänglich machen, wenn dies für Ersatzteillieferungen, Nachbesserungen oder Reparaturen des Liefergegenstands erforderlich ist.

11.2 Unsere Unterlagen (Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen, etc.), Modelle, Formen und Werkzeuge - auch wenn sie vom Lieferer im Rahmen des Auftrags auf dessen Rechnung gefertigt wurden - stehen in unserem alleinigen Eigentum und sind uns spätestens mit der Restlieferung unaufgefordert in brauchbarem Zustand zurückzugeben. Sie dürfen weder Dritten zugänglich gemacht werden noch vom Lieferer für Dritte oder eigene Zwecke verwendet werden. Sie sind vom Lieferer sorgfältig zu verwahren und instand zu halten, so dass sie jederzeit benutzbar sind.

11.3 Diese Bestimmungen gelten auch für Erzeugnisse, Modelle oder Unterlagen, die von uns in gemeinsamer Arbeit mit dem Lieferer hergestellt oder durch Mitarbeit des Lieferers geändert wurden. Der Lieferer haftet für Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehend genannten Verpflichtungen erwachsen.

12. Versand

12.1 Der Liefergegenstand ist verpackt, versichert und kostenfrei an den von uns benannten Empfangsort zu versenden.

12.2 Auf den Versanddokumenten sind Bearbeitungszeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstation anzugeben. Die von uns angegebene Empfangsanschrift muss genau eingehalten werden.

12.3 Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Für jede Bestellung ist ein gesondertes Versanddokument zu erstellen. In der Versandanzeige und Rechnung sind der Name der Transportfirma (Spedition, Reederei, Fluggesellschaft), des Fahrzeugs bzw. Schiffes und notwendigenfalls des Fahrzeugführers bzw. Kapitäns anzugeben.

12.4 Bei Stückgut, Expressgut und Postsendungen sowie bei Sammelsendungen ist jedes Stück mit einem Aufkleber oder Anhänger zu versehen, auf dem Bearbeitungszeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstation anzugeben sind. Bei geschlossenen Waggongladungen aufgrund einer einzelnen Bestellung genügt die entsprechende Kennzeichnung des Waggons.

12.5 Verspätete Restlieferungen haben spesen- und frachtfrei zu erfolgen. Mehrkosten, die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zur Abkürzung des Verzugs des Lieferers entstehen, gehen zu dessen Lasten.

13. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst nach Ablieferung an dem von uns benannten Empfangsort auf uns über.

14. Verpackung

14.1 Verpackungsmaterial wird, falls lohnend und nicht anders vereinbart, gegen Kürzung von 2/3 des für Verpackung berechneten Betrages frachtfrei zurückgesandt. Bei Lieferung in Kisten ist die Verwendung von Kistenschonern erforderlich.

14.2 Rücknahmepflichten unterliegendes Material oder Stoffe sind von dem Lieferer auf eigene Kosten zurückzunehmen.

15. Rücknahme-, Behandlungs- und Entsorgungspflicht des Lieferers

Für den Fall, dass der Liefergegenstand besonderen Rücknahme- oder Entsorgungspflichten unterliegt, ist der Lieferer verpflichtet, den Liefergegenstand entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften oder Anordnungen auf eigene Kosten ordnungsgemäß zurückzunehmen, zu behandeln und zu entsorgen. Die Rücknahme hat am jeweiligen von uns zu bestimmenden Ort zu erfolgen.

16. Gesetzliche Regelung; Haftung

16.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16.2 Der Lieferer trägt die Beweislast, dass er Schäden nicht zu vertreten hat.

17. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

17.1 Ist der Lieferer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main / Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen soll eine solche Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich gewollt war.

Stand Januar 2026